

1

OFFENE WELT

Italienische Kultur im Dialog

Satzung

§ 1

Gründung, Bezeichnung und Sitz

Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Köln. Der Verein führt den Namen:

"OFFENE WELT - Italienische Kultur im Dialog e.V."

Vorläufige Anschrift des Vereins lautet:

Wallrafplatz 7, D-50667 Köln

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuer begünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

Der Verein wird in das Vereinsregister Köln eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele und Zwecke

Der Verein fördert den interkulturellen und interreligiösen Dialog, sowie den Dialog zwischen den Generationen im praktischen Leben. Ferner wird die politische Teilnahme auf kommunaler und internationaler Ebene angestrebt.





Der Verein versteht sich ebenfalls als Interessenvertretung der in Deutschland lebenden Italienerinnen und Italiener.

Insbesondere unterstützt der Verein:

- Die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz und des Völkerverständigungsgedankens.
- Aktivitäten zur Förderung älterer Migrantinnen und Migranten, des Dialogs zwischen den Generationen und den Geschlechtern sowie im Rahmen der interkulturellen Familienbildung.
- Engagement im vielfältigen Kulturbereich, berufliche Aus- und Fortbildung sowie Maßnahmen die zur besseren Integration beitragen.
- Studien und Forschung, die ein gegenseitiges Verständnis bezüglich der Migrationsproblematik ermöglichen und die Einsicht in entsprechende Integrationserfordernisse sowie deren praktische Umsetzung fördern.
- Aktivitäten, die den sprachlichen und kulturellen Austausch in der bestehenden Vielfalt begünstigen.
- Die Pflege des europäischen Gedankens im Sinne seines demokratischen Selbstverständnisses nach Innen und Außen und nicht als Ausdruck einer eurozentristischen Weltanschauung.

Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten sollen darüber hinaus u.a. auch folgende Tätigkeiten die Ziele und Zwecke des Vereins erfüllen:

- Sozialbetreuung und Altenpflege
- Kinder- und Jugendarbeit
- Schuldenberatung und Verbraucherinformationen
- Förderung sportlicher Aktivitäten für Jung und Alt

§ 3

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Gemäß § 58 AO kann der Verein seine Mittel teilweise an andere steuerbegünstigte Körperschaften abführen, sofern diese wiederum steuerbegünstigten Zwecken zugeführt werden.

§ 4

Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, sowie Förder- und Ehrenmitglieder. Förder- und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins im Sinne des § 2 zu fördern und einen Jahresbeitrag bis spätestens zum 31. März des laufenden Jahres zu zahlen; über die Höhe des Jahresbeitrags beschließt die Mitgliederversammlung.

Der Verein hat beitragspflichtige ordentliche Mitglieder sowie Förder- und Ehrenmitglieder. Förder-, Ehrenmitglieder und Vertreter des Expertenbeirates, welche nicht ordentliche Mitglieder sind, haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene und nachgewiesene Auslagen.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Ausschluss wenn ein Mitglied den Zielen und Zwecken des Vereins zu wider handelt; hierüber entscheidet der Vorstand und teilt dies dem Betroffenen mittels Einschreibebrief mit;
- d) durch Auflösung des Vereins

Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen, mindestens drei Monate vor dem 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

§ 5

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Revisoren

§ 6

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer sowie dem Kassierer in Sinne des § 26 BGB, welche dementsprechend einzelvertretungsberechtigt sind, so wie bis zu sieben Beisitzern.

Der Vorstand und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in besonderem Wahlgang bestimmt.

Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden und, bei dessen Verhinderung, von dem 2. Vorsitzenden einberufen.

Der Vorstand muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder dies beantragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindesten 6 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende oder, bei dessen Verhinderung, der 2. Vorsitzende binnen 15 Tagen eine zweite Sitzung mit der selben Tagesordnung einberufen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Die gefassten Vorstandsbeschlüsse sind vom Geschäftsführer schriftlich niederzulegen und von ihm und dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll vom 1. Vorsitzenden, und bei dessen Verhinderung, vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zweimal jährlich, bei der Aufstellung des Haushaltsplans und bei der Erstellung des Jahresabschlusses einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 15 Tagen schriftlich einzuladen.

Die in Mitgliederversammlungen verabschiedeten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom 1 oder 2. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Geschäftsführer zu unterschreiben.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder;
- b) die Wahl von zwei Kassenprüfern;
- c) die Billigung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses;
- d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung, der 2. Vorsitzende.

Ein Mitglied kann für die Mitgliederversammlung von höchstens zwei anderen Mitgliedern als Vertreter bevollmächtigt werden.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.

Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt durch offene Abstimmung, es sei denn, die Mitgliedermehrheit beantragt eine andere Abstimmungsform.

Die Mitgliederversammlung hat das Recht, Ehrenmitglieder zu ernennen.

§ 8

Kassenprüfer

Die Revisoren haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jeder Zeit, auch einzeln, zu überprüfen. Sie sind verpflichtet, einen Bericht bezüglich der ganzen Buchführung und der Kassenführung bei der Mitgliederversammlung vorzustellen.

§ 9

Expertenbeirat

Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung einen Sach- und Fachbeirat vor, bestehend aus Fachleuten, Wissenschaftlern und Experten aus den Bereichen der Kultur und Künste, der Politik und Wirtschaft sowie aus Rechts-, Sozial- und Sportwesen.

§ 10

Dauer der Vereinsorgane

Der Vorstand und die Kassenprüfer behalten das Amt für die Dauer von zwei Jahre und bleiben bis zu deren Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 11

Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung muss durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 12

Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte hinsichtlich der Auflösung einen oder mehrere Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.